



GEMEINDE OBERSONTHEIM
- Landkreis Schwäbisch Hall -

Satzung

über die Erhebung von

**Gebühren für das zur Verfügung
stellen von Desinfektionsmitteln**

bei der Maul- und Klauenseuche

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie des § 6 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) i. V. mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat Obersontheim am 10. Mai 2001 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für das zur Verfügung stellen von Desinfektionsmitteln bei der Maul- und Klauenseuche.

§ 1 **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Obersontheim erhebt für das zur Verfügung stellen von Desinfektionsmitteln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche eine Gebühr (Desinfektionsmittelgebühr).

§ 2 **Gebührensschuldner**

Schuldner der Desinfektionsmittelgebühr ist der Inhaber des tierseuchenrechtlich desinfizierten Betriebes sowie der Eigentümer von tierseuchenrechtlich desinfizierten Grundstücken und Gegenständen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 **Gebührenmaßstab, Gebührensatz**

- (1) Gebührenmaßstab ist die Menge der für die Desinfektion im Betrieb sowie von Grundstücken und Gegenständen verwendeten Desinfektionsmittel.
- (2) Pro angefangenem Liter/kg Desinfektionsmittel wird eine Gebühr in Höhe von **DM 40,--** bzw. **20 Euro** erhoben.

§ 4 **Entstehung der Gebührensschuld**

Die Desinfektionsmittelgebühr entsteht mit Abschluss der Desinfektion des Betriebes sowie von Grundstücken und Gegenständen.

§ 5
Fälligkeit

Die Desinfektionsmittelgebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. April 2001 in Kraft.

Ausstellungsvermerk: 10.05.2001

GOAR Brunner